

Aufbaufüllungen/Aufbaurestaurationen

Aufbaurestaurationen dienen der Vorbereitung eines Zahnes zur Aufnahme einer Krone. Dabei ist es unerheblich, ob der Aufbau in der Sitzung erfolgt, in der die Präparation des Zahnes für die Krone durchgeführt wird, oder bereits zu einem vorangegangenen Termin. Auch wenn z. B. nach einer Wurzelkanalbehandlung mit der Überkronung noch abgewartet werden soll und der Aufbau aufwändig mit Kauflächenmorphologie und Kontaktpunkten gestaltet wird, kommt für diesen Aufbau nicht etwa die Berechnung einer definitiven Restauration nach den Geb.-Nrn. 2050 - 2120 GOZ in Betracht; es handelt sich vielmehr im gebührenrechtlichen Sinne um die „besondere Ausführung“ (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ) einer Aufbaurestauration, deren besonderer Aufwand bei der Gebührenbemessung (Festlegen des Steigerungsfaktors) berücksichtigt werden kann.

Art der Aufbaurestauration

Gebührennummer

Aufbaufüllungen oder Stumpfaufbauten
aus plastischem Material

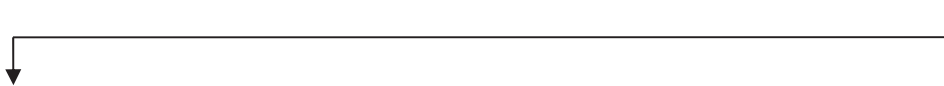
2180

Aufbaufüllungen oder Stumpfaufbauten
aus plastischem Material mit adhäsiver Befestigung

2180 + 2197

Mehrfach geschichtete Aufbaufüllungen oder Stumpfaufbauten
aus Kompositmaterial mit adhäsiver Befestigung

im GOZ-Verzeichnis nicht
enthalten, daher Berechnung
gemäß § 6 Abs. 1 GOZ



Beispiel:

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Faktor	Anzahl	Betrag
14	2120a	Dentinadhäsiv befestigter, mehrfach geschichteter Kompositaufbau eines Zahnes entsprechend Geb.-Nr. 2120 GOZ, Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik, mehrfl.	2,3	1	99,60

Dem Einwand, mehrfach geschichtete, dentinadhäsiv befestigte Aufbaurestaurationen aus Komposit wären der so genannten Analogberechnung gem. § 6 Abs. 1 GOZ nicht zugänglich, kann folgendes entgegengehalten werden.

Voraussetzung für die analoge Berechnung einer zahnärztlichen Leistung ist gem. § 6 Abs. 1 GOZ

- 1., dass es sich um eine im gebührenrechtlichen Sinne selbständige Leistung handelt, und
- 2., dass die Leistung im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht enthalten ist.

Zu 1.

Selbständig im Sinne der GOZ ist eine Leistung stets dann, wenn sie nicht bereits Bestandteil einer anderen, ebenfalls berechneten Leistung ist und auch nicht als besondere Ausführung einer anderen, ebenfalls berechneten Leistung angesehen werden muss. Solange also keine andere Leistung in der Rechnung aufgeführt wird, in der ein mehrfach geschichteter, dentinadhäsiv befestigter Kompositaufbau bereits enthalten wäre oder von der ein solcher Aufbau lediglich eine besondere Ausführung darstellen würde, gilt die Leistung „mehrfach geschichteter, dentinadhäsiv befestigter Kompositaufbau“ neben den anderen in der Rechnung aufgeführten Leistungen als selbständig und somit als gesondert berechnungsfähig.

Zu 2.

Die Leistungsbeschreibung zur Geb.-Nr. 2180 GOZ lautet: „Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone“

Die Geb.-Nr. 2180 GOZ entspricht im Wortlaut ihrer Beschreibung und auch in ihrer Bewertung (150 Punkte) exakt der Geb.-Nr. 218 GOZ der vormals gültigen GOZ (in Kraft getreten am 01.01.1988). Es ist daher davon auszugehen, dass unter der Geb.-Nr. 2180 GOZ keine andere Leistung beschrieben ist, als unter der Geb.-Nr. 218 GOZ(alt), also ein plastischer Aufbau auf dem Leistungsniveau von 1988 aus einfachen Zementen (Phosphat- o. Glasionomierzement).

Anders als bei den definitiven Restaurationen in Adhäsivtechnik (Geb.-Nrn. 2060, 2080, 2100 u. 2120 GOZ) ist in der Leistungsbeschreibung zur Geb.-Nr. 2180 GOZ weder die Adhäsivtechnik, noch die Verwendung der deutlich teureren Kompositmaterialien und auch nicht die zeitaufwändige Mehrschichttechnik erwähnt. Auch die Kombination der Geb.-Nr. 2180 mit der Geb.-Nr. 2197 GOZ für adhäsives Befestigen bildet die Leistung nicht vollständig ab, da die Anwendung der Mehrschichttechnik und die Verwendung der höherwertigen Kompositmaterialien unberücksichtigt bleibt. (Dem Einwand, dass Kompositmaterialien ja schließlich auch plastische Materialien seien und daher die Leistung durch die Geb.-Nr. 2180 GOZ bereits abgebildet wäre, kann die Systematik des Gebührenverzeichnisses entgegengehalten werden. Bei den definitiven Füllungen ist bei den „einfachen“ Füllungen nach den Geb.-Nrn. 2050, 2070, 2090, 2110 von plastischem Füllungsmaterial die Rede. Unterschieden hiervon werden aber die Füllungen in Adhäsivtechnik nach den Geb.-Nrn. 2060, 2080, 2100 u. 2120 GOZ, bei denen speziell auf das Kompositmaterial abgestellt wird.)

Es kann angesichts des Bewertungsgefüges im Gebührenverzeichnis der GOZ auch nicht davon gesprochen werden, dass ein dentinadhäsiv befestigter, mehrfach geschichteter Kompositaufbau lediglich eine besondere Ausführung eines adhäsiv befestigten plastischen Aufbaus entsprechend den Geb.-Nrn. 2180 und 2197 GOZ wäre. Die neu in das Gebührenverzeichnis der GOZ-2012 aufgenommene Geb.-Nr. 2197 GOZ für adhäsives Befestigen ist mit 130 Punkten bewertet. Die Kombination beider Gebühren (Geb.-Nr. 2180 + 2197 GOZ) ergibt somit 280 Punkte. Dagegen ist bereits eine nur einflächige definitive Kompositrestauration in Adhäsivtechnik nach Geb.-Nr. 2060 GOZ mit 527 Punkten fast doppelt so hoch bewertet, was ein nicht zu übersehendes Missverhältnis darstellt. In der Rechtsprechung (vgl. AG Frankfurt/M., Urteil vom 11.07.07, Az.: 29 C 2147/03-21) wurde - wenn auch in Bezug auf die vormals gültige GOZ - der analoge Ansatz der Geb.-Nr. 214 GOZ (Goldhämmerfüllung) für mehrfach geschichtete,

dentinadhäsiv befestigte Aufbauten als angemessen bestätigt. Die Geb.-Nr. 214 GOZ(alt) war sogar mit 950 Punkten bewertet.

Fazit:

Die Leistung „mehrfach geschichteter, dentinadhäsiv befestigter Kompositaufbau“ ist im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht enthalten. Beide Voraussetzungen für die (analoge) Berechnung der Leistung gem. § 6 Abs. 1 GOZ sind somit erfüllt.

bestätigt: AG Charlottenburg, Urteil vom 08.05.2014, Az.: 205 C 13/12
AG Schöneberg, Urteil vom 05.05.2015, Az.: 18 C 65/14

Aufbaufüllungen bei Brückenankerkronen:

In manchen GOZ-Kommentaren oder unter den Berechnungsempfehlungen auf Fortbildungsseminaren findet man die Empfehlung, Aufbaufüllungen unter Brückenankerkronen nicht - wie bei Einzelkronen üblich - nach den Geb.-Nrn. 2180 / 2197 / oder gem. § 6 Abs. 1 GOZ, sondern nach den Gebühren für definitive Füllungen zu berechnen, mit der Begründung, dass lt. GOZ neben Einzelkronen die Berechnung von definitiven Füllungen nach den Geb.-Nrn. 2050 bis 2120 GOZ explizit ausgeschlossen, dieselbe Ausschlussbestimmung neben Brückenankerkronen aber nicht formuliert ist. Diese Feststellung reicht jedoch nicht aus, will man die Berechnungsbestimmungen der GOZ korrekt interpretieren und deren Systematik berücksichtigen. Selbstverständlich ist stets der vollständige Wortlaut der Leistungsbeschreibungen im Gebührenverzeichnis der GOZ zu beachten. In der Leistungsbeschreibung für die Geb.-Nr. 5000 GOZ heißt es:

Geb.-Nr. 5000 GOZ:

Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Voll **krone** (Tangentialpräparation).

Hier wird unmissverständlich klargestellt, dass auch eine Brückenankerkrone letztlich nichts anderes ist, als eine Krone. Daher sind Aufbauten bei Brückenankerkronen nicht anders zu berechnen als bei Einzelkronen.

GOZ-Referat der ZÄK Berlin

Stand: 29.03.2017